

# Vereinsstatuten

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ Vereinigte Europäische Gastroenterologie“ (United European Gastroenterology) im Folgenden UEG.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa, unterstützt jedoch darüber hinaus auch Zusammenarbeit außerhalb Europas.
- (3) Die Arbeitssprache des Vereins ist Englisch und das Kalenderjahr ist als Finanzjahr anzusehen.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung, Forschung und Krankenpflege im Bereich Gastroenterologie und verwandter Gebiete sowie die Vorbeugung und Behandlung von Magen-, Darm-, Pankreas-, Gallenblasen- und Lebererkrankungen bei Erwachsenen und Kindern.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden. Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Zweckes auch Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
  - a. Verbreitung von Informationen über die Tätigkeiten des Vereins und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber medizinischem Personal und politischen Entscheidungsträgern in Europa.
  - b. Herausgabe von Publikationen.
  - c. Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien.
  - d. die Errichtung einer oder mehrerer Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich, deren Stammkapital zur Gänze vom Verein gehalten wird.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge.
  - b. Subventionen und Förderungen.
  - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, solange sie die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Integrität des Vereins nicht beeinflussen.
  - d. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc.).
  - e. Erträge aus Vereinsveranstaltungen.
  - f. Sponsorengelder.
  - g. Werbeeinnahmen.
  - h. Erträge aus der Beteiligung an Tochtergesellschaften im Sinne des § 3 (2) lit.e).

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
  - a. Ordentliche Mitglieder.
  - b. Nationale Gesellschaften der Gastroenterologie („nationale Gesellschaften“).
  - c. Außerordentliche Mitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind europäische Vereinigungen im Bereich der Verdauungskrankheiten und verwandten Gebieten, die aufgrund ihres wissenschaftlichen Ranges und Namens, ihrer Größe sowie ihrer Statuten und ihrer europaübergreifenden Ausrichtung vom Vorstand und der Mitgliederversammlung als adäquat angesehen werden.
- (3) Nationale Gesellschaften sind Vereinigungen der nationalen Staaten in der Gastroenterologie, welche seitens der United Nations oder deren Unterorganisationen innerhalb Europas und im Mittelmeerraum anerkannt sind. Sie müssen selbst über Einzelmitglieder verfügen und die gesamte Bandbreite der Verdauungskrankheiten einschließlich gastroenterologische, hepatische, biliäre und die Bauchspeicheldrüse betreffende Krankheiten abdecken.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind Unternehmen der Pharmaindustrie oder andere juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen und im Bereich der Gastroenterologie und verwandten Gebieten tätig sind.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Nationalen Gesellschaften entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Bewerbung um Aufnahme erfolgt beim Sekretariat des Vereins.
- (2) Über die Aufnahme von Außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Bewerbung um Aufnahme erfolgt beim Sekretariat des Vereins und die Mitgliederversammlung wird jährlich informiert.
- (3) Ordentliche Mitglieder und nationale Gesellschaften müssen den Verein über jegliche Änderung ihrer Statuten umgehend informieren und die Namen der Personen, die die Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten, bekannt geben.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern, nationalen Gesellschaften und Außerordentlichen Mitgliedern erlischt sofern es sich um natürliche Personen handelt durch Tod, andernfalls durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Aberkennung des begünstigen Vereinszweck, im Übrigen aber durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt von ordentlichen Mitgliedern, Nationalen Gesellschaften und Außerordentlichen Mitgliedern kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Der beabsichtigte Austritt muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht den nominierten Vertretern aller ordentlichen Mitglieder und den Vertretern der nationalen Gesellschaften zu.

- (2) Das passive Wahlrecht (Nominierung von Personen für die wählbaren Positionen des Vorstands) steht den ordentlichen Mitgliedern und den nationalen Gesellschaften zu.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, diesen steht jedoch kein Stimmrecht zu. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung (§ 9) kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder und nationalen Gesellschaften sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder und der nationalen Gesellschaften dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen außerhalb der Mitgliederversammlung zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand in der jährlichen Mitgliederversammlung über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. So lange die jährlichen Mitgliedsbeiträge nicht rechtzeitig entrichtet wurden, ruht das Stimmrecht des jeweiligen Mitglieds in der Mitgliederversammlung und gemäß gültigen Vereinbarungen darf das Mitglied bzw. dessen Vertreter nicht an Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen bzw. sich bewerben.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Exekutivausschuss (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 17).

## **§ 9: Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt das Organ der gemeinsamen Willensbildung im Sinne von § 5 Abs 1 Vereinsgesetzes 2002 dar. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand behält sich vor, zusätzlich zu den nach § 7 Abs.4 verlangten außerordentlichen Mitgliederversammlungen, immer dann außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies nach Ansicht des Vorstands im Interesse des Vereins notwendig ist.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder entscheiden über jene Vertreter, die sie in der Mitgliederversammlung vertreten. Es werden 3 Vertreter pro ordentliches Mitglied von folgenden Mitgliedern nominiert: EAGEN, EASL, EFISDS, EPC, ESGE, ESPGHAN. Alle weiteren ordentlichen Mitglieder nominieren jeweils 2 Vertreter.

Die 23 Vertreter, welche die Nationalen Gesellschaften in der Mitgliederversammlung vertreten, werden durch das jährlich stattfindende Forum der Nationalen Gesellschaften gewählt. Die Vertreter werden für 4 Jahre nominiert und gewählt; sie können anschließend nochmals einmalig nominiert und gewählt werden. Die Namen der Vertreter sind dem Vorstand schriftlich mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (3) Alle anderen Mitglieder lt. § 5 sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, verfügen aber über kein Stimmrecht.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands, des Präsidenten oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens einen Monat vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Sekretariat schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Die adaptierte Tagesordnung kann auf der Homepage des Vereins 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgerufen werden.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle von den ordentlichen Mitgliedern und den nationalen Gesellschaften dafür nominierten Vertreter. Jede nominierte Person hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder auf die von den Mitgliedern nominierten Vertreter im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Wird aber ein nominiertes Mitglied durch eine andere Person persönlich vertreten, als ursprünglich dem Vorstand mitgeteilt wurde, so muss bei sonstigem Ausschluss des Vertreters vom Stimmrecht der Vorstand schriftlich mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung von dieser Tatsache benachrichtigt werden. Diesbezügliche Meldungen sind an das Sekretariat zu richten.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder anwesend sind.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über die Tagesordnung.
- b. Aufnahme neuer Mitglieder.
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

- d. Wahl und Enthebung folgender Mitglieder des Vorstands:  
Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär, Kassier, Vorsitzende des wissenschaftlichen Ausschusses sowie des Bildungsausschusses und des Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten und unabhängiges Vorstandsmitglied.
- e. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer.
- f. Wahl eines Abschlussprüfers, sofern ein solcher nach den jeweils gesetzlichen Bestimmungen zu bestellen ist.
- g. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- h. Entlastung des Vorstands.
- i. Genehmigung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder.
- j. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- k. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dreizehn Mitgliedern:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Generalsekretär
  - dem Kassier
  - dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Ausschusses
  - dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses
  - dem Vorsitzenden des Ausschusses für öffentliche Angelegenheiten
  - einem unabhängigen Vorstandsmitglied
  - jeweils 1 Vorstandsmitglied wird von den ordentlichen Mitgliedern nominiert: Fachbereich Chirurgie (Mitglieder EFISDS, EAES, EDS, ESCP), Fachbereich Endoskopie (Mitglied ESGE), Fachbereich Leber (Mitglied EASL) und Fachbereich medizinische Gastroenterologie (Mitglieder EAGEN, EPC, ESPGHAN, ECCO, EHSG, ESDO, ESGAR, ESNM, ESPCG, ESP)
  - dem Vorsitzenden des Komitees der nationalen Vereinigungen, welcher vom Forum der Nationalen Gesellschaften gewählt wird
  
- (2) Die Positionen des Kassiers bzw. die Vorsitzenden der Komitees werden bereits 1 Jahr vor dem Ablauf der Amtsperiode der amtierenden Vorstandsmitglieder gewählt. Dies soll eine geregelte Übergabe der Geschäfte ermöglichen. Diese Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, erhalten aber kein Stimmrecht, bis der jeweilige Amtsvorgänger aus dem Vorstand ausgeschieden ist.
  
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. von ordentlichen Mitgliedern direkt nominiert (siehe Absatz 1). Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle aus einem uneingeschränkten Personenkreis eine andere Person in den Vorstand zu ernennen wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Im Falle des Ausscheidens eines von den ordentlichen Mitgliedern nominierten Vorstandsmitglieds können die unter Absatz (1) definierten Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs ein neues Vorstandsmitglied nominieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Ernennung (Kooptierung) überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
  
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt für die Positionen Generalsekretär, Kassier, Vorsitzende der Ausschüsse, unabhängiges Vorstandsmitglied und nominierte Vorstandsmitglieder aus den Fachbereichen vier Jahre und beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des vierten Jahres. Die Funktionsperiode des Vizepräsidenten beträgt 2 Jahre und beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des zweiten Jahres. Der Vizepräsident übernimmt automatisch die Präsidentschaft für zwei weitere

Jahre, sodass die Funktionsperiode des Präsidenten 2 Jahre beträgt. Für die erstmalige Bestellung des Vorstandes gelten nachstehende Funktionsperioden, jeweils ab Entstehen des Vereins:

	Position	Name	Surname	2012	2013	2014	2015
1	Präsident	Colm	O'Morain		31.12.2013		
2	Designierter Präsident	Michael	Farthing		31.12.2013		31.12.2015
3	Generalsekretär	Christoph	Beglinger		31.12.2013		
4	Kassier	Erik	Schrumpf				31.12.2015
5	Vorsitzender wissenschaftlicher Ausschuss	John	Atherton		31.12.2013		
6	Vorsitzender Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten	Reinhold	Stockbrügger		31.12.2013		
7	Vorsitzender Fortbildungsausschuss	Marco	Bruno			31.12.2014	
8	Vorsitzender Komitee nationale Vereinigungen	Marco	Hull			31.12.2014	
9	Unabhängiges Vorstandsmitglied	Markus	Lerch		31.12.2013		
10	Vorstandsmitglied Fachgebiet Leber	Michael	Trauner				31.12.2015
11	Vorstandsmitglied Fachgebiet Endoskopie	Horst	Neuhaus	31.12.2012			
12	Vorstandsmitglied medizinische Gastroenterologie	Fernando	Azpiroz				31.12.2015
13	Vorstandsmitglied Chirurgie	Abe	Fingerhut				31.12.2015

- (5) Nur für die Vorstandspositionen Kassier und Generalsekretär ist eine einmalige Wiederwahl in der gleichen Funktion möglich. Grundsätzlich gilt eine maximale Amtsdauer im Vorstand, egal welche Position ausgeübt wird, von maximal 8 Jahren. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person im Vorstand im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme mit der Ausnahme der Regelung Absatz 5.
- (8) Der Präsident kann den Generalsekretär beauftragen, die Abstimmung über einen Beschluss postalisch oder elektronisch im Wege eines Umlaufbeschlusses durchzuführen. In diesem Fall ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ihre Stimme abgegeben hat.
- (9) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod, durch Ablauf der Funktionsperiode sowie aus gesetzlich vorgesehenen Gründen erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 11).
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Ernennung oder Nominierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt für die Vorbereitung und Erörterung sowie die Umsetzung bestimmter Maßnahmen einen Exekutivausschuss, andere Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzurichten und für diese Geschäftsordnungen zu erlassen und zu ändern. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Teilnahme und Vertretung des Vereins in der Generalversammlung von Tochtergesellschaften.
- (4) Insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Mitglieder des Exekutivausschusses bei Tochtergesellschaften des Vereins jeweils zu Aufsichtsräten bestellt und ausscheidende Mitglieder des Exekutivausschusses als Aufsichtsräte von Tochtergesellschaften abberufen und ersetzt werden.
- (5) Festlegung von Geschäften und Beschlussgegenständen für den Aufsichtsrat von Tochtergesellschaften des Vereins, die vom Exekutivausschuss in seiner Funktion als Aufsichtsrat von Tochtergesellschaften zuvor mit dem Vorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen sind. Die diesbezüglichen Festlegungen des Vorstands hat der Exekutivausschuss in seiner Funktion als Aufsichtsrat von Tochtergesellschaften in Form einer Geschäftsordnung für den jeweiligen Aufsichtsrat zu beschließen.
- (6) Die Erlassungen von Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften des Vereins.
- (7) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vereins.
- (8) Genehmigung von Vorschlägen des Exekutivausschusses.
- (9) Delegation und deren Supervision von Aufgaben an den Exekutivausschuss, den anderen Ausschüssen oder Arbeitsgruppen. Der Vorstand darf auch Personen nominieren, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Diese dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (10) Erstellung des Vorschlag hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder.
- (11) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Statuten.
- (12) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (13) Verwaltung des Vereinsvermögens.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Alle Vorstandsmitglieder unternehmen alle Anstrengungen, den Verein in der Erreichung des Vereinszweckes zu unterstützen.
- (2) Der /die Präsident/Präsidentin repräsentiert den Verein bei öffentlichen und offiziellen Aktivitäten nach außen. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident/in diese Funktion.
- (3) Der/die Präsident/Präsidentin und der Vizepräsident (Stellvertreter des Präsidenten) leiten die Vorstandssitzungen bzw. die Mitgliederversammlung. Sie erstellen gemeinsam mit dem Generalsekretär den Vorschlag für die Tagungsagenden und sind für die Erstellung und Zirkulation der Tagungsprotokolle verantwortlich. Sie sind für die Erstellung von Unterlagen und Konzepten für die strategische Ausrichtung für die Diskussionsvorlage im Vorstand verantwortlich. Der Vizepräsident übernimmt automatisch die Position des Präsidenten (siehe § 11, Abs. 4).



- (4) Der/die Generalsekretärin ist gemeinsam mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten für die Erstellung der Tagungsagenden bzw. für die Erstellung und Zirkulation der Tagungsprotokolle verantwortlich. Er ist für die Supervision und Führung des Sekretariats verantwortlich. Der Generalsekretär besitzt die Zeichnungsberechtigung gemeinsam mit dem Kassier alle Verträge und andere offizielle Dokumente für den Verein auch als Gesellschafter von Tochtergesellschaften (inklusive Stimmrechtsausübung) zu unterschreiben bzw. Zahlungen zu autorisieren. Im Fall der Verhinderung des Kassiers hat er auch die alleinige Zeichnungsberechtigung, ausgenommen bei Vertretung des Vereins als Gesellschafter von Tochtergesellschaften.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die tägliche ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins zuständig. Er ist für die jährliche Budgeterstellung und den Kontakt mit den Finanzbehörden, den Banken und Rechnungsprüfern zuständig. Er ist für die Supervision des Sekretariats in allen finanziellen Fragen verantwortlich. Der Kassier besitzt die Zeichnungsberechtigung gemeinsam mit dem Generalsekretär alle Verträge und andere offizielle Dokumente für den Verein auch als Gesellschafter von Tochtergesellschaften (inklusive Stimmrechtsausübung) zu unterschreiben bzw. Zahlungen zu autorisieren. Im Fall der Verhinderung des Generalsekretärs hat er auch die alleinige Zeichnungsberechtigung, ausgenommen bei Vertretung des Vereins als Gesellschafter von Tochtergesellschaften.
- (6) Die Vorsitzenden der Komitees sind für die jährliche Erstellung eines Aktivitäten Plans und den finanziellen Anforderungen gemeinsam mit dem Sekretariat verantwortlich. Sie sind aufgefordert, bei den Vorstandssitzungen einen Report ihrer Tätigkeit zu geben und auf Einladung die Exekutivausschüsse zu besuchen, um strategische Fragen abzustimmen.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen dem Kassier bzw. Generalsekretär und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Vertretungshandlungen nach außen zu setzen im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Kassier hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.



## **§ 15: Exekutivausschuss**

Der Exekutivausschuss besteht aus den folgenden vier Mitgliedern:

- dem Präsidenten.
- dem Vizepräsidenten.
- dem Generalsekretär.
- dem Kassier.

## **§ 16 Aufgaben des Exekutivausschusses**

- (1) Der Exekutivausschuss ist für die laufenden täglichen Geschäfte des Vereins zuständig. Er erstellt Empfehlungen für die laufende Führung des Vereins und ist täglicher Ansprechpartner für das Sekretariat. Der Exekutivausschuss ist außerdem Ansprechpartner für alle rechtlichen und steuerrechtlichen Belange des Vereins und führt Ausschreibungen für die Vergabe von Verträgen im Auftrag des Vorstandes durch. Der Exekutivausschuss ist für Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins verantwortlich.
- (2) Ferner sind die Mitglieder des Exekutivausschusses auch die Mitglieder des Aufsichtsrats jeder Tochtergesellschaft des Vereins. Der/die Präsident/Präsidentin ist zum/zur Vorsitzenden des Aufsichtsrates, der/die Vizepräsident/in zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Exekutivausschusses haben dem Vorstand über ihre Wahrnehmungen als Aufsichtsräte von Tochtergesellschaften des Vereins zu berichten und diesem die Aufsichtsratsprotokolle zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Exekutivausschuss hat sich in seiner Funktion als Aufsichtsrat von Tochtergesellschaften unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Vorstands nach § 12 (5) eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu geben.
- (5) Scheiden Mitglieder aus dem Exekutivausschuss aus, so haben sie, sofern sie nicht ohnehin als Mitglieder des Aufsichtsrats von Tochtergesellschaften abberufen werden, gegenüber der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Ausscheiden gegenüber seinem Stellvertreter, ihren Rücktritt als Aufsichtsratsmitglied mit Wirkung zum Tag ihres Ausscheidens aus dem Vorstand zu erklären.

## **§ 17: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht wird vom Präsidenten auf Rat des Vorstandes einberufen, um Streitigkeiten, welche nicht von den Vereinsorganen oder deren Mitglieder gelöst werden können, zu lösen.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, welche von Vereinsmitgliedern bestimmt werden zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder und mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 19: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins, bei behördlicher Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige Zwecke iSd § 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.